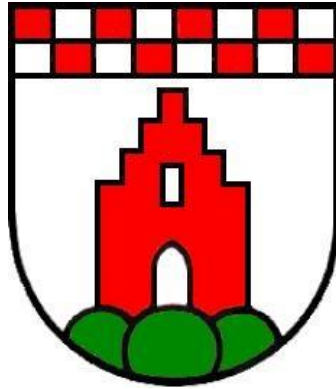


**EINWOHNERGEMEINDE
HERSBERG**



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der Einwohnergemeinde Hersberg



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3 Administrative Belange	3
§ 4 Beitritt	3
§ 5 Aufgaben der Eltern	4
§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention	4
B. Finanzielles	
§ 7 Beitragsleistungen	4
C. Schlussbestimmungen	
§ 8 Inkrafttreten	4
Anhang Skala der Sozialbeiträge auf berechtigte Leistungen	6



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., obliegen der/die LeiterIn der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.¹⁾

§ 4 Beitritt

¹Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig.

²Er erfolgt im Kindergarten.

³Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.

⁴In den Kanton Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.



§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen im Bereich der subventionsberechtigten Kieferorthopädie und für konservierende Behandlungen sind in der Verordnung geregelt.¹⁾

² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2000. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 508 vom 9. Januar 2001. Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per Schuljahr 2000/2001.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ARISDORF

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

W. Hofstetter

C. Magos

Änderungen Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX. Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am XX.XX.XXXX. Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026. ¹⁾

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ARISDORF

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

P. Wiget

H. Sürüci